

§ 634 ZPO Veröffentlichungen

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)Das Gericht hat die Entscheidungen über
 1. 1.die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe § 626),
 2. 2.den Zwischenfeststellungsantrag,
 3. 3.die einzelnen geltend gemachten Ansprüche sowie
 4. 4.die Bestätigung eines Vergleichs (§ 631)in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.
2. (2)Das Gericht kann über Abs. 1 hinaus auch weitere Entscheidungen oder Informationen im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe in der Ediktsdatei veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert.

In Kraft seit 18.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at